

# Allgemeine Geschäftsbedingungen über Lieferungen und Leistungen

## Thermo Fisher Scientific (Schweiz) AG

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen über Lieferungen und Leistungen („AGB“) gelten für alle Verkauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge der Thermo Fisher Scientific (Schweiz) AG (nachfolgend „Thermo Fisher Scientific“).

1.2 Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Anwendung eigener, entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausgeschlossen.

### 2. Vertragsschluss

2.1 Soweit Offerten von Thermo Fisher Scientific keine Annahmefrist festlegen, sind sie freibleibend und erlangen erst durch Thermo Fisher Scientific's schriftliche Bestätigung der Bestellung des Kunden oder mit der Auslieferung der Produkte Verbindlichkeit.

### 3. Preise

3.1 Sofern nicht anderweitig in einem Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Preislisten aufgeführt, gelten die Preise DDP franco Domizil im Sinne der Incoterms 2000.

3.2 Sofern nicht schriftlich anderweitig festgelegt, gelten alle durch Thermo Fisher Scientific oder die Vertreter von Thermo Fisher Scientific angebotenen Preise für einen Zeitraum von dreissig (30) Tagen zur Annahme. Kurzfristige Änderungen aller von Thermo Fisher Scientific veröffentlichter oder durch die Vertreter von Thermo Fisher Scientific angesetzter Preise in Preislisten und dgl. bleiben vorbehalten.

3.3 Sofern keine Preisangabe oder kein Preisangebot seitens Thermo Fisher Scientific gemacht wurde, gelten die zum Bestellzeitpunkt gültigen Preise von Thermo Fisher Scientific. Preisadjustierungen aufgrund von Spezifikationen, Mengen, Rohstoffen, Sonderverpackungen, Produktionskosten, Versanddispositionen oder sonstigen Bedingungen, die nicht Bestandteil des ursprünglichen Preisangebots von Thermo Fisher Scientific bilden, sind vorbehalten.

3.4 Thermo Fisher Scientific behält sich das Recht vor, bei substantiellen Änderungen des Wechselkurses oder der Zollsätze die offerierten Preise entsprechend anzupassen.

### 4. Steuern und sonstige Kosten

Die Preise verstehen sich einschliesslich aller Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern und anderweitig auf den Verkauf und die Lieferung der hiervon erfassten Produkte erhobenen Steuern und Zölle. Bei Kleinaufträgen bis zu CHF 3'000.00 wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 35.00 verrechnet.

### 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung, dem Angebot oder der Rechnung nichts anderes ergibt, sind Produktlieferungen und Dienstleistungen innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

5.2 Alle Zahlungen sind in der Ortswährung von Thermo Fisher Scientific zu tätigen.

5.3 Thermo Fisher Scientific ist berechtigt, vom Kunden die Vorauszahlung des gesamten Betrages oder eines Teilbetrags bzw. eine sonstige in den Augen von Thermo Fisher Scientific zufriedenstellende Sicherheit zu verlangen.

5.4 Ein Zurückbehaltungs- oder Verrechnungsrecht steht dem Kunden nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Eine Verrechnung mit Forderungen, die sich gegen mit Thermo Fisher Scientific konzernmässig verbundene Gesellschaften richten, ist ausgeschlossen.

### 6. Lieferung, Stornierung oder Änderungen durch den Kunde

6.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart werden die Produkte DDP franco Domizil geliefert.

6.2 Lieferfristen sind circa-Fristen. Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, keines Falls jedoch vor Klärung aller Einzelheiten in der Auftragsführung und der Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigung durch den Kunden.

6.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Thermo Fisher Scientific – auch innerhalb des Verzuges – die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrage ganz oder teilweise zurück zu treten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen Thermo Fisher Scientific hergeleitet werden können. Der höheren Gewalt stehen gleich alle Umstände, die Thermo Fisher Scientific nicht zu vertreten hat und durch die die Erbringung der Leistung zeitweise unmöglich gemacht oder übermässig erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Massnahmen, Energie- und Rohstoffmangel u.ä., einerlei, ob sie bei Thermo Fisher Scientific oder deren Vor- oder Untertierlieferanten eintreten.

6.4 Bei Annahmeverzug oder Lieferungsverzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, ist Thermo Fisher Scientific berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und als geliefert zu betrachten.

6.5 Für Bestelländerungen oder Stornierungen berechnet Thermo Fisher Scientific eine Bearbeitungsgebühr, die dem zusätzlichen Aufwand von Thermo Fisher Scientific entspricht. Die Bearbeitungsgebühr beträgt in jedem Fall mindestens CHF 100.00.

### 7. Gefahrenübergang

Das Risiko der Beschädigung und des Verlustes von Produkten geht auf den Kunden über:

1. soweit die Produkte ab Werk (Ex-Works Incoterms 2000) geliefert werden, in dem Zeitpunkt, in dem Thermo Fisher Scientific dem Kunden mitteilt, dass die Produkte zur Abholung bereitsteht;
2. soweit die Produkte DDP franco Domizil ausgeliefert werden, mit Übergabe an den Kunden;
3. im Falle eines Annahmeverzuges des Kunden, mit der Meldung der Lieferbereitschaft.

### 8. Eigentum

8.1 Thermo Fisher Scientific behält das Eigentum an den von ihr gelieferten Produkten vor, bis diese vollständig bezahlt sind. Thermo Fisher Scientific ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen. Der Kunde gibt mit seiner Unterschrift unter seinen Vertrag bzw. seiner Bestellung sein Einverständnis zu dieser Eintragung, so dass Thermo Fisher Scientific den Eigentumsvorbehalt ohne Mitwirken des Kunden eintragen lassen kann.

8.2 Werden die unter Eigentumsvorbehalt der Thermo Fisher Scientific stehenden Produkte beim Kunden gepfändet, so ist Thermo Fisher Scientific sofort zu verständigen und der Pfändende auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Alle Kosten, welche durch eine solche Pfändung entstehen, trägt der Kunde.

8.3 Der Rechtstitel an jedweder Software, die in die Waren eingegliedert ist bzw. einen Bestandteil der Produkte bildet, verbleibt bei Thermo Fisher Scientific bzw. beim Lizenzgeber besagter Software.

### 9. Geräteinstallation

9.1 Die Geräteinstallation setzt die zweckmässige Vorbereitung des Aufstellungsortes und die Bereitstellung

der entsprechenden Vorsorgemedien durch den Kunden voraus. Die im Vorinstallationshandbuch vorgegebenen Werte sind einzuhalten.

9.2 Beim Kauf von Gesamtsystemen sind die Geräteinstallation und die Kurzanweisung durch den Serviceingenieur der Thermo Fisher Scientific im Anschluss an die Inbetriebnahme im Preis inbegriffen. Bei allen übrigen Gerätelieferungen werden diese Kosten gemäss Offerte in Rechnung gestellt.

9.3 Arbeitsleistungen für den Anschluss von Fremdgeräten an die Anlagen von Thermo Fisher Scientific sowie für den Anschluss von Thermo Fisher Scientific Geräten an fremde Anlagen werden separat verrechnet.

9.4 Soweit nicht anders vereinbart wird Thermo Fisher Scientific vereinbarte oder gesetzliche Abnahmeprüfungen und vereinbarte Inbetriebnahmen (Tests) innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Lieferung im Zusammenwirken mit dem Kunden durchführen. Während der Tests werden der Kunde und Thermo Fisher Scientific gemeinsam ein Protokoll erstellen, aus dem die Testfälle und -daten, die durchgeführten Funktionsprüfungen und die festgestellten Fehler hervorgehen. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.

### 10. Gewährleistung

10.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

10.2 Umfang und Dauer der Gewährleistung ergeben sich aus dem Angebot respektive den anwendbaren Produktspezifikationen. Ohne konkrete Regelung beträgt die Gewährleistungsfrist für Geräte und Geräteteile (z.B. Motoren) 12 Monate und für Verschleisstelle (z.B. Pumpenkopfkolben) 3 Monate ab Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.

10.3 Thermo Fisher Scientific verpflichtet sich während der Gewährleistungsfrist nach eigenem Ermessen zur Instandsetzung bzw. zum Ersatz mangelhafter Produkte, sodass für deren Betrieb im Wesentlichen gemäss besagten veröffentlichten Spezifikationen gesorgt ist; dies geschieht unter der Voraussetzung, dass

- (a) der Kunde die gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt untersucht; und
- (b) der Thermo Fisher Scientific unverzüglich schriftlich nach der Entdeckung jeglicher Mängel darüber in Kenntnis setzt, wobei diese Benachrichtigung die Modellnummer sowie (gegebenenfalls) die Seriennummer des Produkts und Detailangaben zum Gewährleistungsanspruch enthalten muss.

Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Anzeige, gelten die Produkte als genehmigt.

10.4 Verbrauchsgüter sind ausdrücklich von vorstehend genannter Gewährleistung ausgenommen.

10.5 Bei allen nicht durch Thermo Fisher Scientific hergestellten Produkte oder Produktteilen gelten die vom Hersteller oder Lieferanten gewährten Gewährleistungsansprüche und -fristen.

Die Funktion von Software wird nur auf den vom Hersteller angebotenen PC-Systemen gewährleistet. Vom Anwender durchgeführte Softwaremodifikationen entbindet Thermo Fisher Scientific von jeglichen Gewährleistungspflichten.

10.6 Keine Gewährleistung wird gewährt für Mängel oder Schäden, die auf vorzeitigen Verbrauch, betriebsbedingte oder natürliche Abnutzung, Glasbruch, unsachgemässe Behandlung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel (z.B. minderwertige Lösungsmittel), Bedienungsfehler, Gebrauch in Verbindung mit nicht von Thermo Fisher Scientific gelieferter Ausrüstung oder Software, Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Betrieb mit falscher Stromart, mangelhafte Reparaturen Dritter, Verwendung von nicht von Thermo Fisher Scien-

tific freigegebenen Ersatzteilen oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Allfällige Kosten, die Thermo Fisher Scientific durch die Untersuchung solcher Mängel und Schäden und die Beantwortung der gestützt hierauf erfolgten Gewährleistungsansprüche anfallen, können dem Kunden zu den zum jeweiligen Zeitpunkt massgeblichen Zeit- und Materialtarifen in Rechnung gestellt werden.

10.7 Stellt Thermo Fisher Scientific nicht durch diese Gewährleistung erfasste Reparaturleistungen bzw. Ersatzteile bereit, so hat der Kunde Thermo Fisher Scientific hierfür zu den zum jeweiligen Zeitpunkt massgeblichen Zeit- und Materialtarifen der Thermo Fisher Scientific zu bezahlen.

10.8 Der Kunde trägt den Mehraufwand, der dadurch verursacht wird, dass der Leistungsgegenstand an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Lieferort verbracht worden ist oder dass die Ursache des Mangels auf einer Vorgabe des Kunden beruht.

10.9 Die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen hat keine Auswirkung auf die Gewährleistungsfrist. Diese beginnt weder neu noch wird sie unterbrochen.

10.10 Alle ersetzten Teile gehen in das Eigentum von Thermo Fisher Scientific über.

#### 11. Freistellung

Der Kunde hat Thermo Fisher Scientific, deren Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen und Unternehmenssparten sowie deren jeweilige Führungskräfte, Geschäftsführer, Aktionäre und Angestellten zu entschädigen, freizustellen von der Haftung für und mit kompetenter und erfahrener Rechtsberatung zu verteidigen gegen alle Schadensersatzleistungen, Verbindlichkeiten, Klagen, Klagegründe, Gerichtsverfahren, Forderungen, Ansprüche, Ausfälle, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich ohne Einschränkung zumutbarer Anwalts honorare und -auslagen sowie Gerichtskosten), insoweit diese entstehen aus oder im Zusammenhang mit (i) dem fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten des Kunden, seiner Vertreter, Angestellten, Beauftragten oder Auftragnehmer; (ii) unsachgemässer Lagerung bzw. Handhabung der Produkte oder ihrem Gebrauch durch fachlich nicht qualifiziertes Personal; (iii) dem Gebrauch eines Produkts in Verbindung mit nicht durch Thermo Fisher Scientific gelieferter Ausrüstung oder Software in Fällen, wo das Produkt an sich keine Rechte Dritter verletzen würde; (iv) dem zweckentfremdeten Gebrauch des Produkts bzw. seinem Gebrauch durch eine nicht angemessen qualifizierte Person; (v) der Erfüllung von Entwürfen, Spezifikationen oder Anweisungen, mit denen der Kunde Thermo Fisher Scientific versorgt hat; (vi) dem Gebrauch eines Produkts in einer zweckentfremdeten Anwendung bzw. Umgebung; oder (vii) Abänderungen an einem Produkt durch Dritte ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Thermo Fisher Scientific.

#### 12. Software

12.1 Im Hinblick auf jegliche Softwareprodukte, die in die Produkte hierunter eingegliedert sind bzw. Bestandteil der Produkte bilden, kommen Thermo Fisher Scientific und der Kunde überein, dass besagte Softwareprodukte lizenziert und nicht verkauft werden, und dass die Begriffe „erwerben“, „verkaufen“ oder ähnliche bzw. von diesen abgeleitete Begriffe vereinbarungsgemäss „lizenzieren“ bedeuten, sowie dass der Begriff „Käufer“ oder ähnliche bzw. davon abgeleitete Begriffe vereinbarungsgemäss „Lizenzinhaber“ bedeuten. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen herein behält Thermo Fisher Scientific bzw. ihr Lizenzgeber alle Rechte und Anteile an kraft dieses Vertrags bereitgestellten Softwareprodukten bei.

12.2 Thermo Fisher Scientific gewährt dem Käufer hiermit eine unentgeltliche, einfache, nicht übertragbare Lizenz ohne Vollmacht zur Vergabe von Unterlizenzen, zur Nutzung von hierunter bereitgestellter Software ausschliesslich zu eigenen geschäftlichen Zwecken des Kunden auf den hierunter gelieferten Hardwareprodukten und zur Nutzung der damit verbundenen Dokumentation ausschliesslich zu eigenen geschäftlichen Zwecken des Kunden. Diese Lizenz erlischt, wenn sich die hierunter gelieferten Hardwareprodukte nicht mehr im

gesetzmäässigen Besitz des Kunden befinden, sofern sie nicht nach Massgabe der hierin enthaltenen Bestimmungen schon vorher gekündigt wurde. Der Kunde sagt die vertrauliche Behandlung der kraft dieses Vertrags gelieferten Softwareprodukte und damit verbundenen Dokumentation zu und willigt ein, diese nicht zu verkaufen, zu übertragen, lizenzieren, verleihen oder anderweitig in jeglicher Form Dritten verfügbar zu machen. Dem Käufer ist die Zerlegung, Dekompilierung oder das Reverse-Engineering, das Kopieren, die Abänderung, Erweiterung oder anderweitige Abwandlung oder Ergänzung der hierunter gelieferten Softwareprodukte ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Thermo Fisher Scientific untersagt. Thermo Fisher Scientific ist zur Beendigung dieser Lizenz berechtigt, sollte der Kunde die Erfüllung jeglicher hierin enthaltenen Bedingungen oder Konditionen verabsäumen. Der Kunde sagt die sofortige Rückgabe aller Softwareprodukte und der damit verbundenen Dokumentation sowie aller Kopien und Teile davon an Thermo Fisher Scientific nach Beendigung dieser Lizenz zu. Ungeachtet der vorstehend genannten Bestimmungen ist der Kunde jedoch berechtigt, das Gerät zusammen mit der mit dem Gerät ausgelieferten Software an einen Dritten weiterzuverkaufen. Der Dritte tritt dabei als Lizenznehmer an die Stelle des Kunden, soweit der Dritte rechtsverbindlich die Bestimmungen dieses 12. Abschnitts akzeptiert und keine anderen zwingenden Regelungen, z.B. Export-Kontrollvorschriften, dem entgegenstehen. Der Kunde wird einen etwaigen Dritten beim Weiterverkauf auf diese Regelung hinweisen und diese Regelung in entsprechender Art und Weise zum Gegenstand des Vertrags mit dem Dritten machen.

12.3 Bestimmte durch Thermo Fisher Scientific gelieferte Softwareprodukte können Eigentum einer oder mehrerer Drittparteien mit Lizenzvergabe an Thermo Fisher Scientific sein. Demgemäss kommen Thermo Fisher Scientific und der Kunde hiermit überein, dass besagte Drittparteien das Eigentum und den Rechtstitel an besagten Softwareprodukten beibehalten. Die hierin enthaltenen Bestimmungen über die Gewährleistung und Schadloshaltung gelten nicht für Softwareprodukte, die sich im Eigentum Dritter befinden und die kraft dieses Vertrags geliefert werden.

#### 13. Geheimhaltung

13.1 Der Kunde hält alle Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung von Thermo Fisher Scientific zugehen, strikt geheim, auch wenn diese Informationen nicht gesetzlich (z. B. durch das Urheberrecht) geschützt sind. Dies gilt insbesondere für technische Informationen (z. B. Zeichnungen, Materialbeschreibungen, Berechnungen), Verkaufsunterlagen (z. B. Spezifizierungen, Preislisten und Rabatte) oder für sonstige wirtschaftliche Informationen (z. B. Lieferkapazität). An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält Thermo Fisher Scientific Eigentum. Auf Verlangen wird der Kunde sämtliche Unterlagen an Thermo Fisher Scientific zurückgeben.

13.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt dann nicht, wenn die Informationen von Thermo Fisher Scientific öffentlich bekanntgemacht wurden, dem Kunden berechtigt von Dritten mitgeteilt wurden oder dann, wenn der Kunde solche Informationen Behörden oder Gerichten zugänglich machen muss.

13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch dann, wenn der Vertrag abgewickelt worden ist oder nicht zustande kam.

#### 14. Haftung

14.1 Thermo Fisher Scientific haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und soweit gesetzlich zulässig, insgesamt höchstens bis zum tieferen der beiden folgenden Beträge: a) zum Betrag, des vom Kunden an Thermo Fisher Scientific bezahlten Gesamtkaufpreises in Bezug auf die Produkte, durch die sich die besagte Haftung begründet, oder b) einer Million Schweizer Franken (CHF 1'000'000.00).

14.2 Die Haftung für Drittschäden, indirekte Schäden, mittelbare Schäden und entgangener Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 15. Ausführbeschränkungen

15.1 Der Kunde darf die Lieferungen und Leistungen auf

keinen Fall in einen Staat verbringen oder exportieren, für den ein US-Embargo gilt. Auch dürfen diese nicht Personen, Firmen und Institutionen zugänglich gemacht werden, die auf besonderen, spezifizierten Listen der amerikanischen Behörde aufgeführt sind. Der gleiche Vorbehalt gilt auch für Exportbestimmungen der Europäischen Union und der Schweiz.

15.2 Der Kunde verpflichtet sich zur umfassenden Kooperation mit Thermo Fisher Scientific im Rahmen aller amtlichen oder inoffiziellen Prüfungen oder Kontrollen hinsichtlich geltendem Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausfuhr- oder Einfuhrüberwachung und entschädigt Thermo Fisher Scientific und stellt sie frei von der Haftung für oder mit Bezug auf jegliche Verletzung dieses Artikels durch den Kunden oder seine Angestellten, Berater, Vertreter oder Kunden.

#### 16. Meldepflicht von US Gesundheitsdiensten

Ist der Kunde Empfänger von US öffentlichen Mitteln, verpflichtet er sich, über die Summe aller in Übereinstimmung mit geltendem Recht und Gesetz gewährten Preisnachlässe, Ermässigungen oder anderer Leistungen, vollständig und richtig Buch zu führen und diese in seiner Schlussrechnung explizit auszuweisen. Fehlen dem Kunden relevante Informationen der Thermo Fisher Scientific, um dieser Pflicht nachzukommen, ist er verpflichtet, Thermo Fisher Scientific schriftlich um zusätzliche Informationen nachzusuchen. Der Kunde hat Kenntnis darüber, dass die Erfüllung der Meldepflicht Bedingung der Thermo Fisher Scientific für das Zustandekommen dieses Vertrags ist und Thermo Fisher Scientific ohne die Zusage des Kunden zur Erfüllung der Meldepflicht keinen Kaufvertrag geschlossen hätte.]

#### 17. Datenschutz

17.1 Thermo Fisher Scientific bearbeitet und gibt Personendaten bekannt für Zwecke, die mit der Vertragsabwicklung unter diesen AGB in Verbindung stehen. Dies beinhaltet auch die Verwendung der Daten zu Marketingzwecken.

17.2 Thermo Fisher Scientific kann die Daten an mit ihr verbundene Unternehmen oder Dritte, die im Auftrag der Thermo Fisher Scientific Daten verarbeiten im In- und Ausland (einschliesslich den USA) weitergeben.

17.3 Der Kunde hat ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht betreffend seiner Personendaten und kann dieses kostenlos gegenüber Thermo Fisher Scientific geltend machen.

#### 18. Sonstiges

18.1 Es ist dem Kunden untersagt, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Thermo Fisher Scientific Rechte, Pflichten und Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen.

18.2 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig auf dem Produkt oder in der Begleitdokumentation für das Produkt vermerkt, ist das Produkt ausschliesslich für Forschungs- und Prüfzwecke bestimmt. Ein Einsatz zu allen anderen Zwecken, kommerzielle Nutzungen, Einsatz für die In-vitro-Diagnostik, Einsatz in der Ex-vivo- oder In-vivo-Therapeutik, oder jede Art von Verzehr durch oder Anwendung auf Menschen oder Tiere, ist untersagt.

#### 19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1 Dieser Vertrag unterliegt materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

19.2 Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz, resp. die ordentlichen Gerichte am Sitz von Thermo Fisher Scientific in Reinach.